

Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 27. Januar 2010

Gliederung:		Seite
§ 1	Die Stadt Rheinbach und ihr Gebiet	2
§ 2	Wappen, Dienstsiegel und Flagge	2
§ 3	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	3
§ 4	Ausschüsse	3
§ 5	Anregungen und Beschwerden	4
§ 6	Unterrichtung der Einwohner	4
§ 7	Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften	5
§ 8	Beigeordnete	6
§ 9	Gleichstellung von Frau und Mann	6
§ 10	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	7
§ 11	Genehmigungspflichtige Verträge	7
§ 12	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall	7
§ 13	Stellvertretende Bürgermeister	9
§ 14	Auslagenersatz	9
§ 15	Form der Bekanntmachung	9
§ 16	Inkrafttreten	10

Zur besseren Lesbarkeit halber wurde im Text nur die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

HAUPTSATZUNG DER STADT RHEINBACH VOM 27. JANUAR 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seinen Sitzungen am 23. November 2009 und 25. Januar 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Rheinbach und ihr Gebiet

1. Die Stadt Rheinbach ist am 01. August 1969 aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neuordnung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV NW S. 236) aus der bisherigen Stadt Rheinbach und aus den zum Amt Rheinbach-Land gehörenden Gemeinden Flerzheim, Hilberath, Neukirchen, Niederdrees, Oberdrees, Queckenberg, Ramershoven, Todenfeld und Wormersdorf entstanden.
2. Das Stadtgebiet hat eine Größe von 6.974 ha. Die Grenzen sind auf dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Messtischblatt eingetragen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

1. Das Wappen der Stadt Rheinbach zeigt im geteilten Felde oben in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten gespalten, links in Silber einen mit dem Barte linkshin gewendeten blauen Schlüssel, hinten in Rot einen halben silbernen Adler im Spalt.
Es ist als Anlage 2 dargestellt.
2. Das Dienstsiegel der Stadt Rheinbach zeigt das mit dem Namen „Stadt Rheinbach“ und mit „Rhein-Sieg-Kreis“ umschriebene Stadtwappen ohne Schild im Kreis.
Es ist als Anlage 3 dargestellt.
3. Die Flagge der Stadt Rheinbach trägt zu den Stadtfarben schwarz und weiß das Stadtwappen.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Die Vertretung der Bürgerschaft heißt „Rat der Stadt Rheinbach“.
2. Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheinbach führen die Bezeichnung „Ratsherr“.
Weibliche Mitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

§ 4 Ausschüsse

1. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss
 - Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr
 - Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss
 - Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
 - Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
 - Jugendhilfeausschuss
 - Wahlausschuss.
2. Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden, ohne dass es einer Aufnahme in die Hauptsatzung bedarf.
3. Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse bestehender Ausschüsse gebildet werden. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen.
4. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss wahrgenommen.
5. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sollen zusätzlich vom Rat zu bestellende, für die Denkmalpflege sachverständige Bürger beratend teilnehmen. Diese sind nicht Mitglieder des Ausschusses und besitzen kein Stimmrecht.
6. Die Übertragung von Befugnissen auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird vom Rat durch eine besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.
7. Die Ausschussvorsitzenden können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheinbach fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden im Sinne von Absatz 1 wird vom Rat wahrgenommen.
5. Das Verfahren zur Behandlung von Anregungen oder Beschwerden richtet sich nach Ziff. II Nr. 1.1.3 der Zuständigkeitsordnung.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis im amtlichen Mitteilungsblatt, Information der im Stadtgebiet vertriebenen Zeitungen, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Rat und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
3. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
4. Einwohnerversammlung nach Abs. 1 bis 3 sollen nach Bedarf in der Kernstadt und in den einzelnen Ortsteilen stattfinden, wobei sie auf Beschluss des Rates aus Zweckmäßigkeitsgründen für mehrere Ortsteile gemeinsam abgehalten werden können.
5. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

1. Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:
 - a) Flerzheim
 - b) Hilberath
 - c) Neukirchen
 - d) Niederdrees
 - e) Oberdrees
 - f) Queckenberg
 - g) Ramershoven
 - h) Todenfeld
 - i) WormersdorfDie Ortschaften stimmen mit den Gemarkungen gleichen Namens überein.
2. Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt.
3. Der Rat bzw. der Ausschuss kann den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaften berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
4. Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen.

5. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
6. Die Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NW. Daneben steht den Ortsvorstehern Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.

§ 8 Beigeordnete

Es wird die Stelle eines Ersten Beigeordneten eingerichtet. Der Erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 9 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Rheinbach arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und örtlichen Gemeinschaft zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fächerübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

Im Rahmen des geltenden Rechts sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Der Bürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält, soweit dem keine datenschutzrechtlichen oder andere gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches soll der Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit gegeben werden, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und anderer Gremien teilzunehmen. Weiterhin soll sie an verwaltungsinternen Gremien und Besprechungen teilnehmen können. Dabei soll ihr auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort erteilt werden.

Wird eine Verwaltungskraft mit Gleichstellungsfragen betraut, ist dabei zu beachten, dass nicht durch ihre übrige Arbeitsbelastung eine Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben faktisch ausgeschlossen wird.

§ 10

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei Bediensteten in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
3. Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 2, gilt Absatz 1.

§ 11

Genehmigungspflichtige Verträge

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt (§ 41 Abs. 1 Buchst. r GO NW) bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, die einen Betrag von 250,-- € nicht überschreiten und keine wiederkehrenden Leistungen betreffen,
 - c) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - d) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete, die Fachbereichsleiter und die Fachgebietsleiter.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NW.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

3. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
4. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW alle Ausschüsse ausgenommen.
6. Die Fahrtkostenerstattung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher richtet sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NW.
7. Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates oder des Hauptausschusses ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NW.

§ 13 Auslagensatz

1. Die im Rat vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen einen Sockelbetrag von 500,00 € jährlich und je Ratsmitglied 13,50 € monatlich. Über die zweckentsprechende Verwendung ist ein Nachweis zu führen, der auf Anforderung dem Bürgermeister vorzulegen ist.
2. Den Fraktionen werden in vom Hauptausschuss bestimmter Anzahl die kommunalpolitischen Fachzeitschriften zur Verfügung gestellt.

3. Jedes Ratsmitglied, jeder sachkundige Bürger und jeder sachkundige Einwohner hat Anspruch auf einen Text der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates sowie des Ortsrechts.

§ 14

Form der Bekanntmachung

1. Soweit durch Gesetz nicht eine besondere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt

„kultur und gewerbe“
Stadt Rheinbach
Amtliches Mitteilungsblatt

2. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.
3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird, erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse (§ 52 Abs. 2 GO NW) durch Bekanntgabe in dem in Abs. 1 bezeichneten amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinbach.
4. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Informationsblätter („kultur und gewerbe“) unterrichtet, die im Rathaus und den Verteilerstellen des amtlichen Mitteilungsblattes in der Innenstadt und den Ortschaften ausliegen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang im Rathaus Rheinbach, Schweigelstraße 23, öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 15

Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21. Februar 2008 außer Kraft.

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG DER STADT RHEINBACH
ALS ANLAGE ZUR HAUPTSATZUNG VOM
27. JANUAR 2010 ^{1,2}**

I. ZUSTÄNDIGKEIT DES RATES	12
II. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE	12
1. Entscheidungsbefugnis	12
1.1 Grundsatz	12
1.2 Ausgenommene Entscheidungen	12
1.3 Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)	13
2. Ausgabenwirksame Beschlüsse	13
3. Einnahmemindernde Beschlüsse	13
4. Zuständigkeitsüberschneidungen	14
5. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen	14
6. Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse	14
6.1 Haupt- und Finanzausschuss	14
6.2 Rechnungsprüfungsausschuss	15
6.3 Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	16
6.4 Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss	16
6.5 Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	17
6.6 Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur	18
6.7 Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	18
6.8 Betriebsausschuss	19
6.9 Wahlprüfungsausschuss	19
6.10 Wahlausschuss	19
6.11 Jugendhilfeausschuss	19
III. ZUSTÄNDIGKEIT DES BÜRGERMEISTERS	20
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seinen Sitzungen am 23. November 2009 und 25. Januar 2010 folgende Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung beschlossen:

I. Zuständigkeit des Rates

1. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.
2. Soweit der Rat Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NW und dieser Zuständigkeitsordnung auf Ausschüsse übertragen hat, ist er berechtigt, die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse ²

1. Entscheidungsbefugnis

1.1 Grundsatz

Die Ausschüsse entscheiden in allen Angelegenheiten der ihnen in Abschnitt II, Ziffer 6 übertragenen Aufgabenbereiche.

1.2 Ausgenommene Entscheidungen

Ausgenommen sind Entscheidungen, die

- a) nach gesetzlichen Bestimmungen oder Bestimmungen der Hauptsatzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates unterliegen;
- b) Haushaltsüberschreitungen, Änderungen der Zweckbestimmung von Haushaltsansätzen oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich machen (s. Ziffer 2);
- c) von besonderer Bedeutung im Einzelfall oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- d) nach gesetzlicher Bestimmung dem Bürgermeister vorbehalten sind.

1.3 Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)

- a) Eingangsempfänger für Anregungen und Beschwerden nach § 24 Abs. 1 GO NW ist der Bürgermeister. Er entscheidet auf der Grundlage der Zuständigkeitsordnung, welcher Ausschuss zuständig und welcher ggf. zu beteiligen ist. Der Bürgermeister leitet diese „Bürgeranträge“ mit Stellungnahme und Beschlussvorschlag unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zu.
- b) Der zuständige Ausschuss bzw. der ggf. zu beteiligende Ausschuss entscheidet über die Anregungen bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat.

Von der Beratung des Bürgerantrages wird abgesehen,

- wenn er gegenüber einem bereits beantworteten Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält,
- wenn es sich weder um Anregungen noch um Beschwerden (vielmehr um Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) handelt.

Diesem Verfahren unterliegen nicht spezialgesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungsverfahren (z.B. Bedenken und Anregungen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren).

2. Ausgabenwirksame Beschlüsse

- a) Ausgabenwirksame Beschlüsse dürfen nur nach schriftlicher oder protokollierter Bestätigung des Kämmers, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt sind, gefasst werden.
- b) Entscheidungen, die Haushaltsüberschreitungen, Änderung der Zweckbestimmung von Haushaltsansätzen und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich machen (Ziff. 1.2. b), sind stets dem Rat nach vorbereitender Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten.

Das gleiche gilt für Sachverhalte, für die eine Verpflichtungsermächtigung notwendig ist.

3. Einnahmemindernde Beschlüsse

Einnahmemindernde Beschlüsse sind dem Haupt- und Finanzausschuss vor Ausführung zur Kenntnis zu geben. Der Haupt- und Finanzausschuss hat, wenn er der Meinung ist, dass die haushaltmäßige Deckung gefährdet ist, den Beschluss mit einer Stellungnahme dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

4. Zuständigkeitsüberschneidungen

Nehmen zwei oder mehr Ausschüsse in der gleichen Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit. Gegebenenfalls bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den federführenden Ausschuss sowie, ob und wie andere Ausschüsse von diesem zu beteiligen sind.

5. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen

- a) In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soll in der Regel der Ausschuss, dessen Aufgabenbereich berührt wird, vorberaten und eine Empfehlung an den Rat aussprechen.
- b) Halten mehrere Ausschüsse einen Zusammenhang mit ihrem Aufgabenbereich für gegeben, kann jeder dieser Ausschüsse eine Empfehlung aussprechen.

Diese Empfehlungen sind über den Haupt- und Finanzausschuss dem Rat zuzuleiten.

6. Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse

6.1 Haupt- und Finanzausschuss²

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für

- a) alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und Hauptsatzung zugewiesen sind,
- b) alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Rat vorbehalten und nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind, insbesondere Angelegenheiten über oberste Gemeindeorgane und Angelegenheiten der Verwaltung - soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt -,
- c) interkommunale Zusammenarbeit,
- d) Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht gemäß Abschn. III dieser Zuständigkeitsordnung auf den Bürgermeister übertragen,

- e) Partnerschaften,
- f) Personalangelegenheiten,
- g) Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, sowie über die Stimmabgabe der Vertreter in solchen Organisationen,
- h) Angelegenheiten gem. Nr. 4 und 5 b) dieses Abschnittes,
- i) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW),
- j) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW),
- k) die Vorbereitung der Haushaltssatzung und die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO NW),
- l) die Vorbereitung aller Anträge und Vorlagen von finanzieller Bedeutung (Abschnitt II, Ziffern 2 und 3 dieser Zuständigkeitsordnung) sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungen über den Erlass oder die Änderung von allgemeinen Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Gebührensatzungen, von denen wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen oder der Ausgaben zukünftiger Haushaltsjahre zu erwarten sind,
- m) die Vorbereitung langfristiger Finanzpläne,
- n) die Entscheidung über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen der Stadt, soweit nicht nach Ziff. III dieser Zuständigkeitsordnung auf den Bürgermeister übertragen,
- o) Forstwirtschaftspläne,
- p) Unterrichtung durch die Verwaltung über alle Rechtsstreitigkeiten, gegliedert nach Inhalt, Stand und Streitwert.
- q) das Freizeitbad „monte mare“²

6.2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach der Gemeindeordnung (§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW) zugewiesenen Aufgaben wahr.

6.3 Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Planung und Verkehr ist im Rahmen der Kompetenzen der Stadt Rheinbach zuständig für

- a) Fragen der Stadtentwicklung,
- b) Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
- c) Satzungen und Ordnungen betreffend den Umweltschutz,
- d) Fragen des Landschaftsgesetzes und des Naturschutzes,
- e) Fragen des generellen und speziellen ökologischen Schutzes von Tieren,
- f) Fragen der Erhaltung, Förderung und ökologischen Verträglichkeit der Landwirtschaft,
- g) Mitwirkung bei Fragen der Stadtreinigung, Abfallbeseitigung und Entsorgung,
- h) Entscheidungen der Stadtplanung,
- i) Entscheidungen der Landschaftsplanung,
- j) Zurückstellung von Baugesuchen,
- k) Ablehnung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre,
- l) Beratung über Bauvorhaben, die nach § 33 BauGB zugelassen werden sollten,

- m) Satzungen gemäß Bauordnung
- n) Verkehrsplanung,
- o) die Erteilung von Planungsaufträgen im Rahmen seiner Beratungstätigkeit von I,
- p) Beratung von Baugesuchen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Verkehrsplanung.

6.4 Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss¹

Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für:

- a) das Feuerwehrwesen, insbesondere nach den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen und der Katastrophenschutzgesetze des Landes und des Bundes,
- b) für die der Stadt Rheinbach zugewiesenen Aufgaben des Rettungsdienstes nach dem Gesetz über das Rettungswesen und den vorbezeichneten Katastrophenschutzgesetzen,
- c) Entscheidungen über die Art der Ausführung der Beschaffenheit der Ausbauplanung und der Ausschreibung von Leistungen im Hoch- und Tiefbau, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) eigene Bauangelegenheiten einschließlich Park- und Gartenanlagen, Fuhrpark und Betriebshof, Abwasserbeseitigung,
- e) Entwässerungsplanung,
- f) Vorberatung der Satzungen über die Erhebung von Anliegerbeiträgen und Erschließungsbeiträgen,
- g) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 25.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 10.000 €. Es gelten die Nettobeträge.¹
- h) Stadtbildgestaltung und Denkmalschutz:
 - Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht nach Abschnitt III, Ziffer 4 auf den Bürgermeister übertragen;
 - Stadtbildgestaltung;
 - Ausnahmeregelungen nach § 11 der Gestaltungssatzung;
 - Verteilung von Zuschüssen zu Maßnahmen an denkmalwerten Gebäuden im Einzelfall.

6.5 Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales ist zuständig für:

- a) Generationenangelegenheiten und demografische Entwicklung,
 - Maßnahmen im Hinblick auf ein verträgliches Zusammenleben der Generationen.
 - Beteiligung an der Beratung von Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf Kinder, Senioren und Behinderte.
- b) Maßnahmen zur Integrationsförderung,
 - Förderung von Projekten zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einbindung in unsere Gesellschaft.
 - Hilfestellung bei der Beseitigung wesentlicher Hemmnisse für Integration: mangelhafte Sprachkenntnisse, fehlende Bildungsabschlüsse sowie Ausbildungs- und Arbeitsplätze.
- c) Alle freiwilligen Sozialleistungen außerhalb des XII. Sozialgesetzbuches.

- d) Förderung der Wohlfahrtspflege.
- e) Alten-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege; Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur.
- f) Unterbringung von Wohnungslosen, Aussiedlern und Asylbewerbern. Zusammenarbeit mit den in der Seniorenbetreuung tätigen Organisationen und der Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienste.

6.6 Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Der Ausschuss für Standortförderung, Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur ist zuständig für:

- 1) Angelegenheiten der Gewerbe- und Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs und der Stadtwerbung, insbesondere für:
 - a) Gewerbeförderung allgemeiner Art,
 - b) Mitwirkung bei der Förderung von Rahmenbedingungen für Arbeits- und Ausbildungsplätze.
- 2) Tourismus
 - a) Verkehrsverein,
 - b) Fremdenverkehr,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - d) Hotels und Gaststätten.
- 3) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere:
 - a) Heimat- und Brauchtumspflege,
 - b) Heimatkundliche Sammlung,
 - c) Stadtarchiv,
 - d) allgemeine Kulturpflege, insbesondere:
 - Theater,
 - Büchereien,
 - Glasmuseum,
 - Planung und Durchführung von Konzerten,
 - Theateraufführungen und anderen kulturellen Veranstaltungen,
 - die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Kunstpflege,
 - den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsstücken und Archivalien,
 - Benennung von Straßen.
- 4) Friedhofswesen.

6.7 Ausschuss für Schule, Bildung und Sport ²

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport ist zuständig für:

- 1) alle Angelegenheiten der städt. Schulen,
- 2) alle übrigen Bildungsfragen, insbesondere:
 - a) Volkshochschulzweckverband,
 - b) Musikschule (im Volkshochschulzweckverband),
 - c) Privatschulen und sonstige schulische Angelegenheiten,

- 3) alle Angelegenheiten des Sports:
- a) Sportförderung,
 - b) Eigene Sportstätten,
 - c) Freizeitpark,
 - d) Sportlerehrungen,
 - e) für die Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, zur Instandhaltung der entsprechenden Anlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten.

6.8 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung und nach der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben.

6.9 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

6.10 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

6.11 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach“.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gemäß § 10 der Hauptsatzung.
2. Er entscheidet über
 - a) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Viehseuchenverordnungen, die Stundung, Verrentung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, und zwar
 - bei Stundung von Aufwandsersatz gem. § 10 KAG, Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG und Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch, sowie deren Verrentung und bei sonstigen Abgabeforderungen ohne Rücksicht auf Zeit, Dauer und Höhe des Betrages;
 - bei unbefristeten Niederschlagungen bis zum Betrag in Höhe von 5.000,00 €, bei befristeten Niederschlagungen bis zum Betrag von 10.000,00 €;
 - bei Erlass bis zum Betrag von 2.500,00 €
 - b) die Vergabe von Aufträgen bis 25.000 € und von Nachtragsaufträgen bis 10.000 €.

Der Bürgermeister unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils nächsten Sitzung über alle positiven und negativen Entscheidungen hinsichtlich Niederschlagungen und Erlasse, wobei über Erlasse nur zu berichten ist, wenn sie den Betrag von 50,00 € übersteigen.

Für Erlassbeträge betreffend Leistungen des Betriebshofes (Bauhof und Fuhrpark) für Dritte gilt folgende Regelung: Auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Richtlinien wird der Bürgermeister ermächtigt, über Erlassanträge bis zu einem Betrag von 500,00 € zu entscheiden.

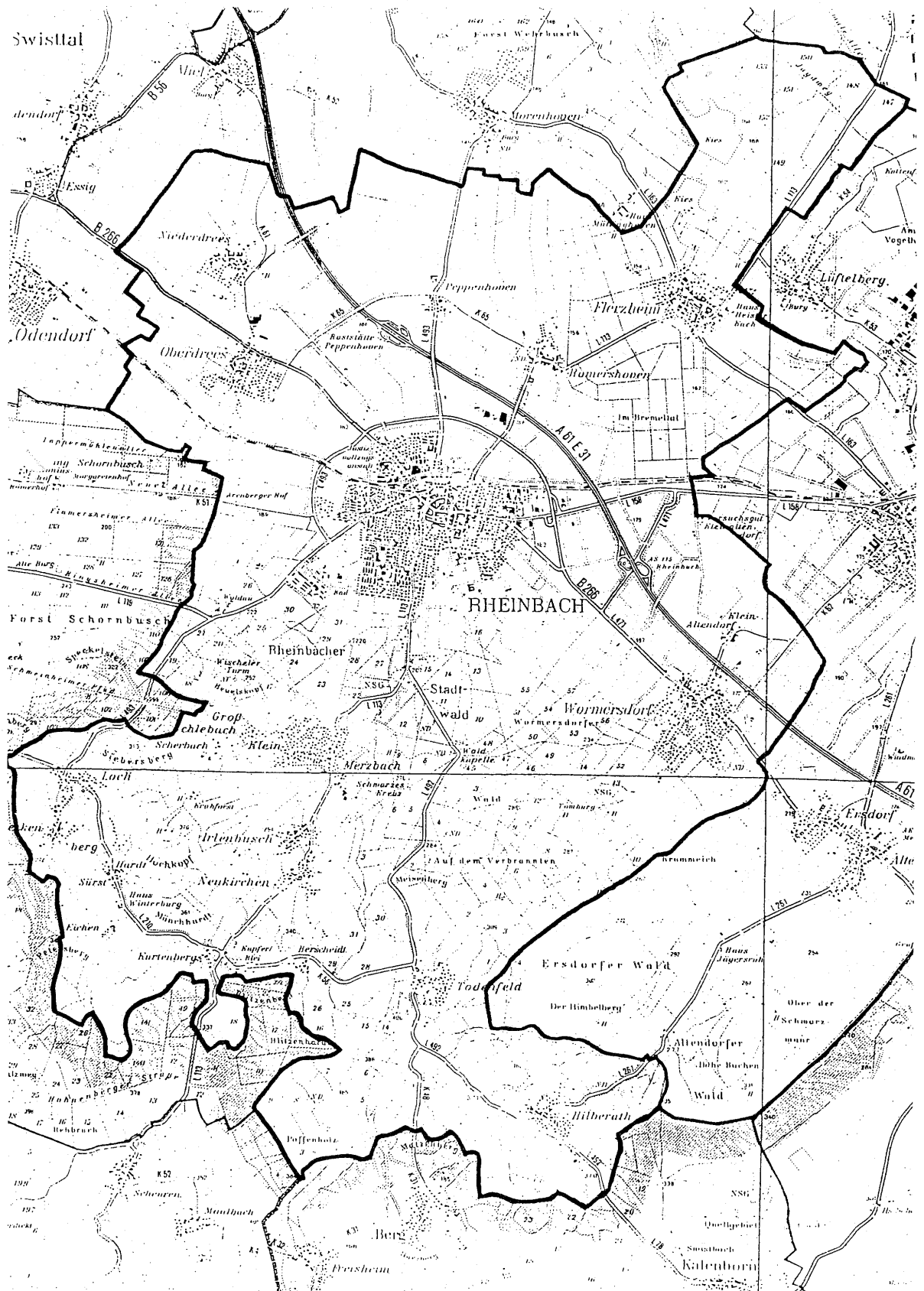
Zu Beginn eines jeden Jahres sind die hiernach entschiedenen Fälle des abgelaufenen Haushaltsjahres – soweit sie den Betrag von 50,00 € übersteigen – dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt: Klage vor Gericht zu erheben oder gerichtliche Vergleiche abzuschließen, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
4. Dem Bürgermeister werden darüber hinaus übertragen:
 - a) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,
 - b) Zustimmung zur Ausnahme von Veränderungssperren,
 - c) die Wahrnehmung der Zustimmungsrechte der Stadt als Ausgeber von Heimstätten,
 - d) die Zuständigkeit der Festsetzungs- und Regelungsbehörde gem. § 96 Abs. 4 Landesbeamtengesetz, soweit es die Festsetzung der Versorgungskasse betrifft,
 - e) die Zuständigkeiten der Widerspruchsbehörde in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gem. § 126 Abs. 3 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz.
5. Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW (Denkmalliste, Eintragung von Denkmälern) wird, soweit kein Ermessensspielraum gegeben ist, auf den Bürgermeister übertragen. Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss ist über die Eintragung in die Denkmalliste laufend zu unterrichten.
6. Der Bürgermeister wird ermächtigt:
 - a) Kredite bis zu einem in § 2 der jeweils gültigen Haushaltssatzung genannten Gesamtbetrag,
 - b) Kredite auf Kreditermächtigungen aus Vorjahren auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, soweit deren Aufnahme nach § 81 GO NW zulässig ist, in eigener Zuständigkeit aufzunehmen und umzuschulden.

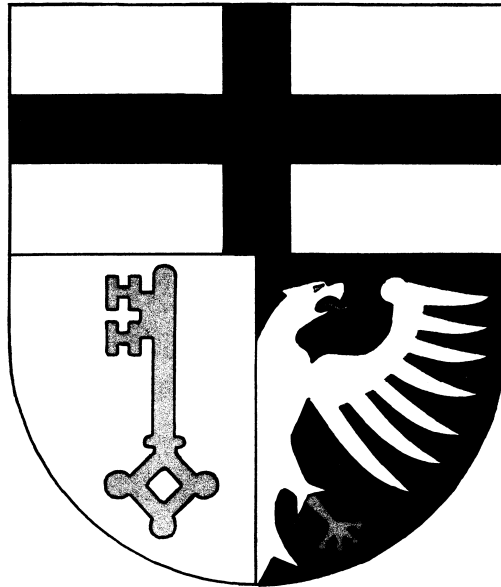
IV. Schlussbestimmungen

Diese Zuständigkeitsordnung – als Anlage zur Hauptsatzung – tritt zusammen mit der Hauptsatzung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Zuständigkeitsordnung und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung



Anlage 2 zur Hauptsatzung



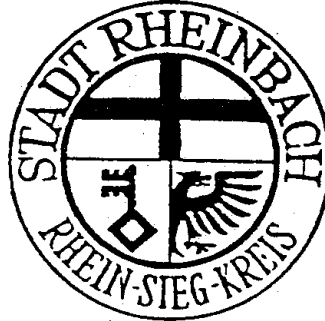
Wappen der Stadt Rheinbach

Im geteilten Felde, oben in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten gespalten, links in Silber ein mit dem Barte linkshin gewendeter blauer Schlüssel, rechts in Rot ein halber silberner Adler am Spalt.

Lambert von Reimbach trat 1342 seine Rechte am Ort an den Erzbischof Walram von Köln ab, daher oben das Kreuz. Die Grafen von Hochstaden besaßen das Schultheißenamt, daher ihr Adler. Der Schlüssel deutet auf den hl. Petrus als Patron der Kirche oder des Erzstiftes.

Dieses Wappenbild ist zuerst in einem seit 1365 nachweisbaren Schöffensiegel festzustellen.

Anlage 3 zur Hauptsatzung



Veröffentlichung in „kultur und gewerbe“-Sonderdruck 1/2010 vom 29.01.2010

1. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach als Anlage zur Hauptsatzung vom 26. Mai 2011, veröffentlicht in „kultur und gewerbe 07/11

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach als Anlage zur Hauptsatzung vom 22. Mai 2015, veröffentlicht in „kultur und gewerbe“ 07/15